

Abschrift.

Filmprüfstelle Berlin.

Berlin, den 8. April 1921.

Kammer II Prof.Nr. 1723.

N i e d e r s c h r i f t

über den Bildstreifen "Der Tänzer II. Teil".



Anwesend:

Herr Dr. Beyer

als Vorsitzender

Herr Prager

Herr Prof. Behrens

Frl. Klamroth

Herr Reg. Baumeister Meissner

Für die Antragstellerin erschien:

Frau Emma Mellini, Berlin.

als Beisitzer

Eine Erklärung der Beisitzer, dass sie befangen seien, wurde nicht abgegeben.

Der Bildstreifen wurde in folgender Länge vorgeführt:

I. Akt	456 m
II. "	347 "
III. "	418 "
IV. "	366 "

Summa: 1587 m.

Die Kammer trat hiernach in die Beratung ein.

Nach Wiedernerstellung der Öffentlichkeit wurde vom Vorsitzenden im Beisein der Frau Mellini folgende

B e s t a n d e s b e s c h l u s s

verkündet.

Die öffentliche Vorführung des Bildstreifens im Deutschen Reiche wird verboten.

Frau Mellini bat um Zustellung der Gründe.

G r ü n d e.

Durch den ganzen Bildstreifen hindurch spielt Ehebruch die Hauptrolle. Der Held des Stücks ist ein junger verheirateter Mann (Andreas Hellnow), der schnell für dieses oder jenes Weib erglüht und keine eheliche Treue kennt. Betont wird dabei das "zweite Joh",

das

das Hellmow innewohnt und von dem er sich "willelos durch's Leben treiben" lässt (Akt I Titel 3). Dieses "zweite Joh" ist die jedem Menschen mehr oder weniger gegebene Sinnenlust, die in massvollen ~~HK~~ Grenzen zu halten zur Aufgabe der Selbstsucht jedes Menschen gehört. Dieser Lust unterliegt Hellmow, sobald die Versuchung an ihn herantritt, ohne, dass er versuchte, dagegen irgendwie anzukämpfen. Der Ehebruch Hellmows wird als etwas Selbstverständliches, etwas Unvermeidliches gezeigt. Plumpse Erotik atmet aus dem Ganzen. Von der Auffassung des sittlichen Ernsts der Ehe ist keine Spur zu finden. Dass auch eine Ehebrecherin vorkommt, die ihren Ehemann erschiesst (Maria Frieslander), sei nur nebenbei bemerkt.

Jrgend welche ethischen Werte, die das Stück wenigstens auf eine gewisse Höhe zu heben vermöchten, sind nicht erkennbar. Der Tod Hellmow's am Schlusse ändert daran nichts. Ebenso wenig lassen sich etwa in der Anordnung des Stoffe oder in der Art der Darstellung künstlerische Werte feststellen, die veredelnd wirken könnten.

Die Kammer hält in Bezug auf die Wirkung des Bildstreifens dafür, dass seine Vorführung die nahe liegende Wahrscheinlichkeit in sich schliesst, im Betrachter die Vorstellung vom Wesen der Ehe herabzuziehen und namentlich auch für sittlich schwache Personen den Anreiz zur Nachahmung zu bilden. Der Bildstreifen ist somit geeignet, "entsittlichend" zu wirken, was die Versagung der Zulassung des Bildstreifens zur Folge hatte (§1 Abs. 2 R.G. vom 12.5.20).

gez. Dr. Beyer.

---

Filmoberprüfstelle

